

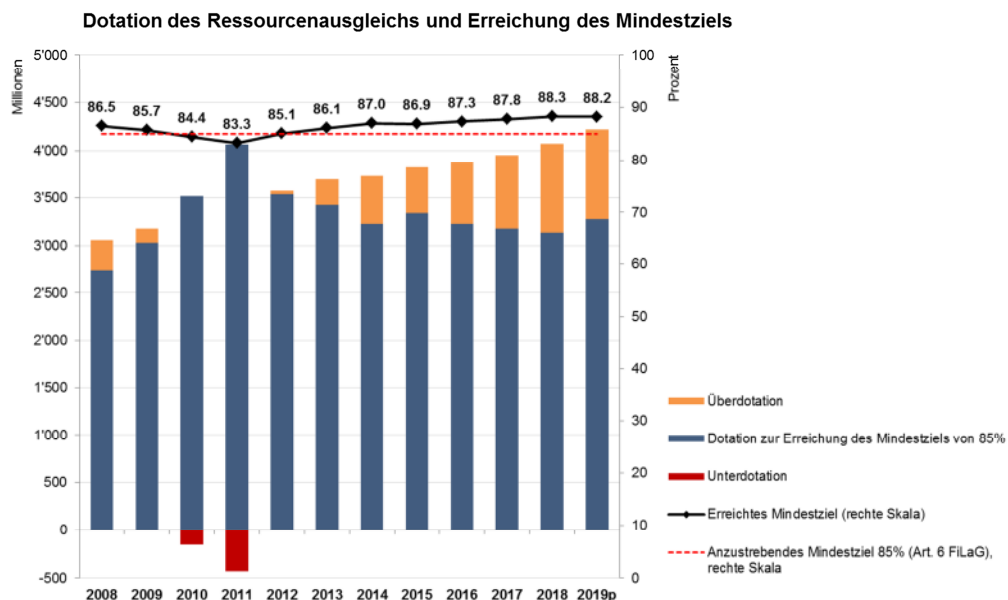


Faktenblatt

Für einen fairen und solidarischen Finanzausgleich

Der NFA ist ein wichtiger Pfeiler des Föderalismus

Im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs (NFA) werden mit dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich Finanzmittel vom Bund zu den Kantonen und zwischen den ressourcenstarken bzw. ressourcenschwachen Kantonen umverteilt. Gemäss Art. 135 der Bundesverfassung soll der Finanz- und Lastenausgleich angemessen sein und insbesondere allen Kantonen minimale finanzielle Mittel gewährleisten, die Unterschiede zwischen den Kantonen verringern und übermässige finanzielle Lasten aufgrund ihrer strukturellen Bedingungen ausgleichen. Das Transfervolumen des NFA beträgt 2019 rund 5 Mrd. Franken, wobei 4,2 Mrd. auf den Ressourcen-, 0,7 Mrd. auf den Lasten- und 0,2 Mrd. Franken auf den Härteausgleich entfallen.



10 Jahre NFA decken Systemmängel auf

Die Mängel des geltenden NFA haben sich in den letzten Jahren verschärft:

- **Der Ressourcenausgleich ist überdotiert**
Für jeden Kanton wird gemäss Bundesgesetz (FiLaG) eine Mindestausstattung pro Einwohnerin bzw. Einwohner von 85% des schweizerischen Durchschnitts angestrebt. 2018 erreicht der ressourcenschwächste Kanton jedoch nach Finanzausgleich 88,3%. Die Geberkantone und der Bund zahlen im Jahr 2018 rund 937 Mio. Franken bzw. rund 939 Mio. Franken 2019 zu viel ein (vgl. Grafik).
- **Solidarhaftung der Geberkantone**
Der Beitrag der Geberkantone wächst gemäss dem Wachstum ihres Ressourcenpotenzials insgesamt. Zahlt aber ein ressourcenstarker Kanton aufgrund einer unterdurchschnittlichen Entwicklung weniger ein, müssen die übrigen Geberkantone den wegfallenden Beitrag übernehmen. Dies kann zu höheren Einzahlungen trotz stabilem oder sinkendem Ressourcenindex führen (z.B. 2018 Zürich, 2017 Genf).
- **Benachteiligung der städtischen Kantone**
Die soziodemografischen Sonderlasten (SLA) werden im Vergleich zu den geografisch-topografischen Sonderlasten (GLA) nur geringfügig abgegolten. So müssen die Wirtschaft-

szentren ihre Sonderlasten fast vollständig selber tragen und gleichzeitig hohe Beiträge in den Ressourcenausgleich einzahlen. Der Bundesrat hat die Lasten mehrfach nachgewiesen und eine Korrektur in Aussicht gestellt.

– **Gleiche Anrechnung juristischer und natürlicher Personen**

Juristische Personen können steuerlich weniger ausgeschöpft werden als natürliche Personen. Für ressourcenschwache Kantone ist die Ansiedlung juristischer Personen meist ein Verlustgeschäft, da erzielte Mehreinnahmen die sinkenden Einnahmen aus dem Ressourcenausgleich in der Regel nicht ausgleichen. Der Fehler wurde anerkannt, soll aber erst im Rahmen der Steuervorlage 17 korrigiert werden und sich ab 2024 im NFA auswirken.

Den Kompromiss der Kantone vom 28 Juni 2018 integral umsetzen

Damit sich die Spannungen zwischen den Kantonen im Bundesparlament 2019 nicht wiederholen, hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine politische Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen eingesetzt. 22 Kantone stimmten an der Plenarversammlung vom 28. Juni 2018 für das folgende Massnahmenpaket:

1. Die Dotation wird aufgrund eines **gesetzlichen Automatismus** festgelegt.
2. Die Dotation orientiert sich am **Bedarf**.
3. Den ressourcenschwachen Kantonen wird ein Mindestziel **garantiert**. Um einen Kompromiss zu erreichen, wurde das Mindestziel auf **86,5%** erhöht und eine dreijährige Übergangsfrist zum Abbau der **Überdotation** gewährt.
4. Der **Bundesbeitrag** wird leicht auf 150% des Geberbeitrags erhöht und fixiert.
5. Die Mittel, welche der Bund beim Ressourcenausgleich einspart, sollen im Finanzausgleichssystem verbleiben. Am 28. Juni 2018 hat die KdK die Mittelverwendung konkretisiert: Die erste Hälfte der frei werdenden Bundesmittel soll **dauerhaft in den SLA** fließen, die andere Hälfte im Sinne einer temporären Übergangshilfe für eine erste Dauer von 6 Jahren für die ressourcenschwachen Kantone pro Kopf verwendet werden.
6. Die Berechnung der progressiven Zuteilung wird beibehalten (die ressourcenschwächsten Kantone bekommen mehr als reichere Nehmerkantone).
7. Es wird ein paritätisch zusammengesetztes politisches Steuerungsorgan geschaffen.

Wirksamkeitsbericht 2016-2019 am 9. März 2018 verabschiedet

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor, welcher die Erreichung der Ziele überprüft und bei Bedarf Korrekturmassnahmen vorschlägt (Art. 18 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, FiLaG). Der Bundesrat anerkennt im dritten Wirksamkeitsbericht die Schwachstellen des geltenden NFA-Systems, insbesondere die zu hohe Dotation des Ressourcenausgleichs in den meisten Jahren. Für die **nächste Finanzierungsperiode ab 2020** schlägt er deshalb Systemanpassungen vor, welche sich an den von der KdK vorgeschlagenen Massnahmen orientieren. Er unterstützt insbesondere den Systemwechsel zur Festlegung der Dotation. Einzig die Frage der frei werdenden Mittel des Bundes wurde noch offen gelassen. Die Geberkantone erwarten, dass der Bundesrat das KdK-Gesamtpaket einschliesslich des Kompromisses der Kantone zur Verwendung der frei werdenden Bundesmittel dem Parlament in der **Botschaft** empfiehlt.

Die Konferenz der NFA-Geberkantone trägt den gemeinsamen Kompromiss der Kantone mit. Die ressourcenstarken Kantone tragen neu zusätzliche Risiken. Damit der Kompromiss ausgewogen bleibt, muss das Gesamtpaket integral umgesetzt werden.

Weiterführende Informationen und Kontakte: www.fairer-nfa.ch